

Franckesche Stiftungen zu Halle

Johan Melchior Goezens, Past. zu St. Cathar. in Hamburg nothwendige Erinnerungen zu des Herrn D. Büschings allgemeinen Anmerkungen über die ...

Eine Schrift, welche als eine Beylage zu des Verfassers Tractate vom wahren Religions-Eifer angesehen werden kan.

Goeze, Johann Melchior

Hamburg, 1770

VD18 9086221X

§. 1.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:hbz:5:1-219923



S. I.

Die erste Stelle, bey welcher ich,
nach meiner Einsicht und Ueber-
zeugung, eine Erinnerung nötig
finde, steht S. 9. 10. im 6ten S.

Die Kirche hat durch öffentliche Be-
känntmachung ihrer Bekänntniß-Formeln,
weder ihrem Rechte, noch ihrer Pflicht,
entsagt, den göttlich-gewissen Lehresätzen
weiter nachzuforschen, und so, wie ihre
Bekänntnis sich verbesserr und zunimt,
auch ihre Bücher von der christlichen Leh-

U

re

re zu verändern und zu verbessern. Die Unveränderlichkeit oder Beständigkeit der evangelischen Kirche muß nicht in ihren Bekenntnis-Formeln, Lehrbüchern und gottesdienstlichen Gebräuchen, sondern in ihrem (S. 4. 5.) angeführten Grundsatz gesucht werden, den sie niemals aufgehoben hat, noch jemals aufgeben wird.

In dem vorhergehenden 4. S. hat der Herr D. mit Recht behauptet, daß der erste Grundsatz der evangelisch-lutherischen Kirche dieser sey: die heilige Schrift ist der einzige Bekenntnis- und Entscheidungsgrund der Lehrsätze der christlichen Religion. Er bestätigt denselben aus dem bekanten gedoppelten Zeugnisse der Concordien-Formel. Ich glaube aber, daß hier das Bekenntnis, das die evangelischen Stände bereits in der Vorrede der Augsb. Conf. abgelegt haben, von noch einem größern Gewichte sey. Sie schreiben: *Offerimus in hac religionis causa nostrorum concionatorum, & nostram confessionem, ejusmodi doctrinam ex scripturis sanctis, & puro verbo Dei, hactenus illi*

illi in nostris terris, ducatibus, ditionibus & urbibus, tradiderint, ac in Ecclesiis tractaverint. Hier bin ich also mit dem Herrn D. völlig einig, und es ist dieses die allgemeine Gesinnung der Gottesgelehrten unsrer Kirche, welche der selige Cyprian in folgenden Worten vorzüglich schön, und genau bestimmt, ausgedruckt hat: „Wir halten die symbolischen Bücher nicht für den Grund unsers Glaubens, als den wir allein aus der Predigt des göttlichen Wortes empfangen. Wir halten sie auch nicht für die Norm unsers Glaubens, sondern nur für die Richtschnur unsers Bekenntnisses vom Glauben. Wir holen unsern Glauben gar nicht aus diesen Büchern, indem ihn die Bekenner schon haben müssen, bevor sie solchen unterschreiben, sondern wir begehren durch die Unterschrift blos gesichert zu werden, daß unsre Kirche redliche Diener und Hirten, nicht aber Füchse und Wölfe bekomme und ernähren müsse.“ Gegen die Gleichgültigkeit der Religion, S. 88. 89.

Wenn aber der Herr Doctor in den angeführten Worten schreibt: „die evangelische Kirche hat

II 2

„durch

„durch öffentliche Bekanntmachung dieser ihrer
 „Bekäntnis-Formeln, weder ihrem Rechte, noch
 „ihrer Pflicht, entsagt, den göttlich-gewissen Lehr-
 „sätzen weiter nachzuforschen, und so, wie ihre
 „Erkäntnis sich verbessert und zunimt, auch ihre
 „Bücher von der christlichen Lehre zu verändern
 „und zu verbessern;“ so finde ich nötig, dabey fol-
 gendes zu erinnern.

Ueberhaupt hat der Herr D. in dieser Sache
 Recht: denn da die evangelische Kirche die Ueber-
 berin dieser Bekäntnis-Bücher ist, in sofern als
 man auf die äußerliche Abfassung und Form
 derselben, nicht aber auf ihren wesentlichen
 Inhalt siehet; so kan ihr auch das angeführte
 Recht nicht abgesprochen werden. Und es ist
 als ein wirklicher Gebrauch dieses Rechts anzu-
 sehen, daß die evangelische Kirche ihren Bekänt-
 nis-Büchern, wenn dringende Umstände solches
 erfordert haben, eine neue äußerliche Gestalt ge-
 geben, und in neuabgefaßten Formeln verschie-
 dene Sätze der vorher schon abgefaßten, ent-
 weder näher bestimmt, oder weiter ausgeführt,
 oder aus der heiligen Schrift noch neue Glaubens-

Artikel

Artikel beigefügt hat, deren ausdrückliches Bekänntnis die vorhergehenden Bekänntnis-Formeln, nach Maasgebung der Umstände, welche ihre Abfassung veranlasseten, nicht nothwendig erforderten. So ist die Augsb. Conf. eine Verbesserung der Catechismen lutheri, die schmal-kaldischen Artikel machen die Augsburgische Confession, in Absicht auf die, zwischen uns und den Papisten streitigen Artikel, vollständiger, und in Absicht auf diese alle, hat die Concordien-Formel eben diesen Zweck. Es ist aber bey dieser Verbesserung anzumerken, daß solche allezeit geschehen ist, ohne desfalls die vorhergegangenen Bekänntnis-Formeln zu verwerfen, oder für abgeschafft und überflüssig zu erklären.

Nedet nun der Herr D. Büsching von einer solchen Veränderung und Verbesserung der Bekänntnis-Bücher der evangelisch-lutherischen Kirche; so wird ihm niemand widersprechen. Allein alsdenn sehe ich auch nicht ein, wie er, ohne sich selbst zu widersprechen, gleich auf der folgenden Seite im Anfange des 7. §. habe schreiben können: Die Augsb. Confession hätte billig

die einzige Bekenntnis-Formel der evangelischen Kirche bleiben sollen. Sie ist und bleibt ihre Bekenntnis-Formel, aber warum sollte sie die einzige bleiben? Der Herr D. beschuldigt damit die evangelische Kirche, daß sie, da sie derselben mehrere beugefüget hat, etwas unrechtes, wenigstens etwas unnützes und schädliches, gethan habe. Das erste fällt nach des Hn. D. eigenen Grundsätze sogleich weg. Denn hat sie das Recht, ihre Glaubens-Formeln zu verbessern, oder denselben eine, den Umständen der Zeit angemessene Gestalt zu geben, und manche Lehrsätze derselben ausführlicher zu erklären, oder bey entstandenem Widerspruche näher zu bestimmen, oder noch neue Lehrsätze aus der heiligen Schrift hinzuzuthun, deren Bekenntnis eben so erfordert wird; so hat die evangelische Kirche, durch Abfassung der schmalkaldischen Artikel, nichts gethan, wozu sie nicht völlig berechtigt gewesen wäre. Wil der Herr D. aber damit sagen, daß sie dadurch etwas überflüssiges und unnützes, oder gar etwas gethan habe, das ihrer Lehre und Verfassung nachtheilig wäre; so wird

wird es ihm nicht allein schwer werden, den Beweis davon zu führen; sondern es würde dieses auch voraussetzen, daß er in der Ueberredung stünde, er sey gegenwärtig besser im Stande einzusehen und zu beurtheilen, was das Beste der evangelischen Kirche in den Jahren 1536 und 1537 erfordert habe, als es damals die protestantischen Fürsten, Stände und Theologen eingesehen hätten: und diese waren doch wohl im Stande zu beurtheilen, ob ihr Glaubensbekenntnis, das sie dem Kaiser und dem Reiche auf einem Reichstage vorgelegt hatten, auch süglich auf einer allgemeinen Kirchenversammlung wieder gebraucht werden könne, oder ob demselben eine andre Form gegeben werden müsse. Daß aber die Veränderung der Augsb. Conf. in die schmalkaldischen Artikel nichts weiter als die äußerliche Gestalt, nicht aber das Wesentliche der Lehre, betroffen habe, gestehet der Herr D. selbst, da er S. 125 schreibt: daß diese Artikel nichts enthalten, das nicht schon in der Augsburgerischen Confession stünde.

Der Herr D. gebraucht sich einer kurzen und abgebrochenen Schreib-Art. Er wird aber auch dadurch dunkel, und macht es dem Leser unmöglich, seinen wahren und eigentlichen Sin einzusehen. Er sagt: Die evangelische Kirche habe sich das Recht vorbehalten, ihre Bücher von der christlichen Lehre zu verändern und zu verbessern. Ich habe bereits angezeigt, wie ich die Ausdrücke: verändern und verbessern, verstehe: allein diese Worte können auch noch einen, von der angezeigten Erklärung, ganz verschiednen Verstand haben. Das Verändern und Verbessern dieser Bücher kan auch den wesentlichen Inhalt derselben zum Gegenstande haben. Reformirte und Socinianer würden es nicht blos für eine Veränderung, sondern auch für eine Verbesserung derselben ansehen, wenn die, ihren Irthümern entgegen stehenden Wahrheiten, aus denselben ausgestrichen, und dagegen ihre Irthümer an die Stelle derselben gesetzt würden. So glaubten die ersten schon, daß Melancthon durch seine eigenmächtig unternommene Veränderung
des

des zehenden Artikels der Augsb. Conf. da er die Worte, welche die wesentliche Gegenwart des Leibes und Blutes Christi im h. Abendmahl ausdrücken, weggestrichen, und dafür andre untergeschoben hat, unter welchen sie ihre Meinung verbergen können, die Augsb. Confession sehr verbessert habe. (*) Solte der Herr D. eine solche Veränderung und Verbesserung unsrer Bekenntnis-Bücher verstehen; so muß ich offenherzig bekennen, daß ich seiner Meinung nimmermehr beypflichten werde. Das Recht dazu hat sich die evangel. Kirche nicht vorbehalten können; da sie zu einer solchen Veränderung durchaus nicht befugt ist. Denn dieselbe würde nicht ihre eigenen Gedanken, sondern das Wort Gottes und die Lehrsätze desselben selbst treffen: sie würde eine wirkliche Verleugnung der einmal erkanten und bekanten Lehre, und ein feyerlicher Abfal von derselben seyn. Da nun die evangelisch-lutherische Kirche, bey

A 5

der

(*) Wie man denn denselben, von reformirter Seite, wirklich den Namen der Verbesserten beylegt. S. Löschers Hist. Mor. P. 2. p. 164.

der Abfassung der Bekänntnis: Bücher, von der Uebereinstimmung mit der heil. Schrift, die lebendigste Ueberzeugung hatte; da sich die gottseligen Bekenner erklärten, daß sie auf die darin enthaltene Lehre, leben und sterben wolten; da sie von ihrer Beständigkeit die stärksten Beweise gegeben haben; da sie von ihren Nachfolgern ein gleiches wünschten und hofften: so würde es ein offener Widerspruch seyn, wenn man von denselben denken wolte, daß sie sich ausdrücklich das Recht vorbehalten hätten, ihre Bekänntnis: Bücher in wesentlichen Stücken, welche die, zum Grunde des Glaubens gehörigen Artikel begreifen, künftig so oft zu ändern, als es ihnen oder ihren Nachkommen gefiele, und bald die Sätze, bald die Gegensätze, in denselben anzunehmen. Wäre dieses ihre Gesinnung gewesen; so hätte Aufrichtigkeit und Redlichkeit erfordert, solche ausdrücklich, bey der Uebergabe der Augsburgerischen Confession zu bekennen, und sich das Recht und die Freyheit, so bald es ihnen einfiel, von diesem Glaubens: Bekänntnisse wieder abzugeben, vorzubehalten und

und auszubedingen. Würden sie aber damit nicht offenbar an den Tag gelegt haben, daß sie noch Kinder wären, die sich von mancherley Winde der Lehre wägen und wiegen ließen? Würde der Kayser und das Reich, auf diese Bedingung ihr Glaubens- Bekänntnis anzuhören, auch wohl nur gewürdiget haben? würden sie auf eine solche Erklärung, fünf und zwanzig Jahre nach Uebergebung der Augsb. Confession, den Religions-Frieden erhalten haben? Die Vorrede zu dem 1580 an das Licht gestellten Concordien- Buche bezeuget das Gegentheil. Denn in derselben legen alle Chur-Fürsten, Fürsten, Grafen und Stände, welche solche unterschrieben hatten, folgendes Bekänntnis ab:

„Darauf dann unsre selige Vorfahren, und
 „zum Theile wir, uns gegen Raumburg in Thür-
 „ringen zusammen gethan, mehrgedachte Augsb.
 „Confession, so Kayser Carl dem Fünften in der
 „großen Reichsversammlung zu Augsburg 1530.
 „überantwortet, an die Hand genommen, und
 „solch christlich Bekänntnis, so auf das Zeugnis
 „der unwandelbaren Wahrheit göttlichen Wor-
 „tes

„tes gegründet, damit künftig auch unsre Nach:
 „kommen für unreiner, falscher, und dem Wor:
 „te Gottes widerwärtiger Lehre, so viel an uns
 „ist, zu warnen und zu verwahren, abermals
 „einhelliglich unterschrieben, und solchergestalt
 „gegen der Röm. Kayserl. Majestät, unsern al:
 „sergnädigsten Herrn, und sonst manniiglich
 „bezeuget und dargethan, daß NB. unser Ge:
 „müth und Meynung gar nicht wäre,
 „einige andre oder neue Lehre anzuneh:
 „men, zu vertheidigen und auszubreiten,
 „sondern bey der, zu Augsburg Anno 1530
 „einmahl erkanten und bekanten Wahr:
 „heit, vermittelst göttlicher Verleihung,
 „beständig zu beharren und zu verbleiben,
 „der Zuversicht und Hofnung, es solten nicht
 „allein dadurch die Widersacher der reinen evan:
 „gelischen Lehre von ihren ertichteten Lästern und
 „Verunglimpfung wider uns abgestanden, und
 „andere gutherzige Leute durch solche unsre wie:
 „derhohlte und repetirte Bekänntnis erinnert und
 „angereizet worden seyn, mit desto mehrern Ernst
 „der Wahrheit des allein seligmachenden göttli:
 „chen

„hen Wortes nachzuforschen, bezupflichten,
 „und zu ihrer Seelen Hehl und ewigen Wohl:
 „fartß dabey ohne fernere Disputation und Ge:
 „zänke, christlich zu bleiben und zu verharren.“

Dieses feierliche Bekänntnis hat die evange:
 lisch-lutherische Kirche nie wieder zurückgenom:
 men. Folglich kan dasjenige, was der Herr
 D. Büsching von dem, von derselben vorbe:
 haltenen Rechte, ihre Bekänntnis-Bücher, in:
 sonderheit die Augsburgische Confession, zu ver:
 ändern, wenn solches wesentliche, oder den
 Grund des Glaubens entweder ausma:
 chende, oder berührende Lehren, betreffen
 solte, durchaus nicht stat finden.

Ich füge noch einen Grund bey, welcher
 diese Wahrheit unwidersprechlich erweist. Es
 ist dieser: Die Augsburgische Confession, und
 zwar diejenige, welche 1530 dem Kayser und
 dem Reiche übergeben worden, ist der unmittel:
 bare Grund des Religions- und des west:
 phälischen Friedens. Alle Vorrechte, welche
 der evangelisch-lutherischen Kirche in Deutsch:
 land, in beyden, von dem Kayser und den rö:
 misch:

misch: catholischen Reichsständen zugestanden worden, beruhen ganz unmittelbar auf derselben. Sobald also die evangelisch-lutherischen Stände des Reichs in der Augsburgerischen Confession eine wesentliche Veränderung vornehmen, und z. B. arianische, socinianische, oder widertäuferische Sätze, in solche einschieben wolten; sobald würden sie bundbrüchig werden, und sich aller, durch so viele Ströme Bluts erworbenen Vortheile, Freyheit und Sicherheit, selbst berauben.

Aus dem, was ich bisher angeführt habe, läßt sich nun dasjenige, was der Herr D. Büsching S. 10, von der Beständigkeit und Unveränderlichkeit der Kirche geschrieben hat, leicht beurtheilen: Er sagt: „Dieselbe bestehe nicht in ihrem Bekäntnis, Formeln, Lehrbüchern, und gottesdienstlichen Gebräuchen, sondern in ihrem Grundsatz: daß nemlich die heilige Schrift der einzige Erkäntnis- und Entscheidungsgrund der Lehresätze der christlichen Religion sey, als welchen sie niemals aufgehoben habe, noch jemahls aufgeben werde.“

Hat